

## **Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Willich vom 21.12.2021**

(Abl. Krs. Vie. Eintrag-Nr. 746/2021)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020, sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW S. 1029) in Kraft getreten am 1. Januar 2020 und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW. S. 376) in Kraft getreten am 3. Juni 2020 und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 f), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560) in Kraft getreten am 18. Mai 2021, sowie der §§ 1 ff. der Entwässerungssatzung der Stadt Willich vom 17.12.2015 (Abl. Krs. Vie. 1203) in Kraft getreten am 01.01.2016, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgende Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Willich beschlossen:

### **Vorbemerkungen**

Die in dieser Satzung genannten Begriffe Abwasser, Abwasseranlage und Entwässerung beinhalten Schmutz-, Niederschlags- sowie Grund-, Drainage- und Kühlwasser. Spezielle Regelungen ausschließlich für Schmutzwasser finden sich in § 2 B) und § 7 A) sowie für Niederschlagswasser in § 2 C) und § 7 B) sowie für Grund-, Drainage- und Kühlwasser in § 2 D) und § 7 C) dieser Satzung.

### **§ 1 Gegenstand**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Willich zur Deckung der Kosten nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW, § 54 LWG NRW und zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach § 2 des AbwAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) nach den Bestimmungen dieser Satzung.

## § 2 Gebührenmaßstab, Berechnung der Gebührensätze und der Entwässerungsgebühren

### A) Gebührenarten/Bemessungsgrundlage

Die Gebühren bemessen sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:

- bei Schmutzwasser nach dem Frischwassermaßstab und/oder der tatsächlich zugeführten Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen, § 2 B)
- bei Niederschlagswasser nach der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den abflusswirksam angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann, § 2 C).
- bei Grund-, Drainage- und Kühlwasser nach der eingeleiteten Wassermenge, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, § 2 D).

### B) Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das von angeschlossenen Grundstücken in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als eingeleitete Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 2 B) Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 2 B) Abs. 6), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 2 B) Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um der/dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die/den gebührenpflichtigen Benutzer/in (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und

zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat die/der Grundstückseigentümer/in als Gebührenschuldner/in den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat die/der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf ihre/seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt der/dem Gebührenpflichtigen. Die Zählerstände – bezogen auf das Kalenderjahr - sind von der/dem Gebührenpflichtigen bis zum 15.02. des nachfolgenden Jahres der Stadt mitzuteilen. Ist der/dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge nach Abs. 3 um 8 cbm/Jahr für jedes Stück Pferd und Rind auf Antrag herabgesetzt; maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres. Für darüber hinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt der Abs. 7 entsprechend.
- (6) Niederschlags- oder Grundwasser, das als (z.B. Waschwasser für die Waschmaschine, WC-Spülwasser) genutzt wird, ist Schmutzwasser. Zur Erfassung der Menge ist ein separater Wasserzähler gemäß § 2 B Absatz 4 dieser Satzung zu installieren. Für die Berechnung der Gebühr wird die der öffentlichen Abwasseranlage im jeweils letzten Kalenderjahr an Niederschlags- oder Grundwasser zugeführte Brauchwassermenge zugrunde gelegt. Liegt zum Zeitpunkt der Erhebung der Schmutzwassergebühr noch kein Messergebnis vor, wird die Einleitungsmenge geschätzt. Als Bemessungsgrundlage werden dabei 38 cbm/jährlich pro Person zugrunde gelegt und auf den Zeitraum, für den eine Gebührenpflicht gegeben ist, umgerechnet.
- (7) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) innerhalb des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) abgezogen, die nachweisbar

nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt der/dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis kann nur über einen messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzweischenzähler, der von einem Beauftragten der Stadt abgelesen wird, erbracht werden.

#### Nr. 1: Wasserzweischenzähler

Vor dem erstmaligen Einbau eines Wasserzweischenzählers muss ein Zählerbügel mit zwei Absperrventilen (eines mit Rückflussverhinderer) nach DIN 1988 (einsehbar beim Abwasserbetrieb der Stadt Willich, Rothweg 2, 47877 Willich) von einem Fachinstallateur auf Kosten der/des Gebührenpflichtigen eingebaut und abgenommen werden. Anschließend erfolgt der Einbau eines messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzweischenzählers durch einen von der Stadt beauftragten Dritten. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung werden die Wasserzweischenzähler durch den von der Stadt beauftragten Dritten ausgewechselt. Die Jahresgebühr für den Einbau, den Austausch und das Ablesen des Wasserzweischenzählers sowie die Abrechnung der Wasserschwindmengen richtet sich nach § 8 dieser Satzung und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einbau des Wasserzählers durch den von der Stadt beauftragten Dritten und endet mit der Abmeldung des Wasserzählers bei dem von der Stadt beauftragten Dritten. Sofern sich der Abrechnungszeitraum nicht auf ein volles Jahr bezieht, erfolgt die Abrechnung anteilmäßig.

Das Ablesen der unter Nr. 1 aufgeführten Zähler erfolgt einmal jährlich durch die/den Gebührenpflichtigen oder den von der Stadt beauftragten Dritten. Die/der Gebührenpflichtige ist – soweit erforderlich – bei der Ermittlung der Wasserschwindmengen zur Mitwirkung verpflichtet.

#### Nr. 2: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder der/dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die/der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die/der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf ihre/seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat sie/er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die/der

Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen gemäß Nr. 2 sind – bezogen auf das Kalenderjahr – durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres durch die/den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31.03. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, so endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Werktag.

### C) Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten (bzw. überbauten) und/oder anderweitig befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar (leitungsgebunden) oder unmittelbar (nicht leitungsgebunden) in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Als angeschlossen gelten auch die befestigten Flächen (bituminöser Belag, Pflaster, Beton oder ähnliches Material), von denen Niederschlagswasser oberirdisch ohne Sammlung über öffentliches oder privates Straßenland in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Quadratmeter (qm) bebaute (bzw. überbaute) und/oder anderweitig befestigte Grundstücksfläche.
- (3) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder anderweitig befestigten Grundstücksflächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer/in der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die/Der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder anderweitig befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf ihrem/seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist sie/er verpflichtet, zu den von der Stadt ermittelten abflusswirksamen Flächen Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung hat die/der Grundstückseigentümer/in einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt die/der Grundstückseigentümer/in seiner/ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach und liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümer/in vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die/der

Grundstückseigentümer/in als Gebührenschuldner/in den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (4) Dauerhaft begrünte Dächer, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, werden auf Antrag mit 50 % der begrünten Fläche berücksichtigt.
- (5) Die/Der Gebührenpflichtige hat Veränderungen der Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder anderweitig befestigten Fläche innerhalb eines Monats nach Eintritt der Veränderung der Stadt mitzuteilen. Die Gebühren werden ab dem 1. Tag des übernächsten Monats, der auf die Mitteilung nach Satz 1 folgt, neu berechnet. Für die Änderungsmitteilung gilt § 2 C) Abs. 3 entsprechend.

D) Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser bemisst sich auf der Grundlage der eingeleiteten Wassermenge, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Ermittlung des Gebührensatzes erfolgt entsprechend der Niederschlagswassergebühr auf Quadratmeter-Basis.
- (2) Die tatsächlichen oder geschätzten eingeleiteten Wassermengen (cbm) werden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge auf dem Gebiet der Stadt Willich auf Quadratmeter (qm) umgerechnet. Es wird eine durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge von 0,515 cbm pro qm für die Berechnung zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem/der Gebührenpflichtigen. Ist dem/der Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

### § 3

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist die/der Eigentümer/in des Grundstücks. Hierzu zählen auch Eigentümer/innen solcher Grundstücke, die als private Straßen, Wege und Plätze genutzt werden. Der/Dem Eigentümer/in sind dinglich Berechtigte gleichgestellt.

Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der/des Eigentümers/in die/der Erbbauberechtigte Gebührenpflichtige/r.

Gebührenpflichtig ist für die Straßenoberflächenentwässerung der Straßenbaulastträger.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.

- (2) Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Gemeinschaft von Wohnungseigentümern/innen und die Gemeinschaft von Wohnungserbbauberechtigten unbeschadet der Zahlungspflicht und Haftung der/des Verwalters/in, nach § 12 KAG NW in Verbindung mit §§ 34, 69 AO und §§ 27 und 30 (3) Satz 2 Wohnungseigentumsgesetz.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die/der neue Grundstückseigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die/der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Wird die Mitteilung versäumt, haften die/der bisherige und die/der neue Gebührenpflichtige solange als Gesamtschuldner/in für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle vom Eigentumswechsel Kenntnis erhält.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
- (5) Die Gebühren dieser Satzung ruhen als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach § 6 (5) Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

#### **§ 4**

#### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

#### **§ 5**

#### **Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder in dem auf dem Grundstück anfallendes Abwasser unmittelbar oder mittelbar

## 7.5

zugeführt wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- (2) Soweit die Voraussetzungen des Abs. 1 bereits vorliegen, beginnt die Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage wegfällt oder auf dem Grundstück anfallendes Abwasser mittelbar oder unmittelbar zugeführt wird; die/der Gebührenpflichtige hat dies nachzuweisen.

## **§ 6 Verwaltungshelfer**

Die Stadt Willich ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorausleistungen der Hilfe der Stadtwerke Willich GmbH oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

## **§ 7 Erhebungsverfahren, Abschlagszahlungen, Fälligkeit**

### **A) Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Erhebung der Schmutzwassergebühr erfolgt durch die Stadt Willich. Diese bedient sich zur Versendung des Gebührenbescheides über die Schmutzwassergebühr dem nach § 6 dieser Satzung beauftragten unselbständigen Verwaltungshelfer. Die Schmutzwassergebühr ist auf das im Gebührenbescheid der Stadt Willich genannte Bankkonto des Verwaltungshelfers unter Angabe der genannten Kundennummer, unabhängig und gesondert von etwaigen Verbrauchsabrechnungen des beauftragten Dritten für Strom, Gas und Wasser, zu begleichen. Die Gebührenschuld ist mit Zahlung auf das Konto des Verwaltungshelfers getilgt.
- (2) Die Schmutzwassergebühr für die aus öffentlichen Versorgungsanlagen zugeführten Wassermengen wird in der Weise erhoben, dass aufgrund der Abwassermenge des letzten Erhebungszeitraumes monatliche Abschlagszahlungen zu leisten sind. Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird ein Bescheid über die endgültig zu zahlende Schmutzwassergebühr erteilt. Werden erstmals Abschlagszahlungen für angeschlossene Grundstücke erhoben, sind diese nach Erfahrungswerten für vergleichbare Gebührenfälle festzusetzen.
- (3) Für die Schmutzwassergebühr der aus eigenen Versorgungsanlagen

zugeführten Wassermenge gilt Abs. 2 sinngemäß. Abschlagszahlungen werden nach der voraussichtlichen Gebührenhöhe im Erhebungszeitraum festgesetzt.

- (4) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch Bekanntgabe eines Gebührenbescheides. Die Abschlagszahlungen nach Abs. 2 sind in elf gleichen Beträgen zu zahlen, wobei die erste innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig ist. Die übrigen Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

#### **B ) Niederschlagswassergebühr**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den Quadratmetern (m<sup>2</sup>) bebauter (bzw. überbauter) und/oder anderweitig befestigten Grundstücksfläche und wird als Jahresgebühr festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Stadt erhebt die Gebühr analog der Grundsteuer in Höhe von jeweils  $\frac{1}{4}$  der Jahresgebühr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres.

#### **C ) Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser**

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Abrechnung der Gebühr erfolgt nachträglich auf der Grundlage der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Wassermenge. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit des/der Gebührenpflichtigen bedienen.

### **§ 8 Gebührensätze:**

- (1) Die Entwässerungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:
- a) für Grundstücke, für die unmittelbar Reinhaltungsbeiträge an den Niersverband zu zahlen sind:

Schmutzwasser	2,07 €/cbm bezogenem Frischwasser
Niederschlagswasser	1,30 €/qm befestigter und bebauter Fläche
Grund-, Drainage- und Kühlwasser	2,52 €/cbm eingeleiteter Wassermenge

b) für alle übrigen Grundstücke:

Schmutzwasser	3,37 €/cbm bezogenem Frischwasser
Niederschlagswasser	1,36 €/qm befestigter und bebauter Fläche
Grund-, Drainage- und Kühlwasser	2,64 €/cbm eingeleiteter Wassermenge

(2) Die jährliche Verwaltungsgebühr für den Einbau, den Austausch und das Ablesen der Wasserzweischenzähler sowie die Abrechnung der Wasserschwindmengen beträgt 25,70 €.

Abweichend vom Satz 1 beträgt die jährliche Verwaltungsgebühr 22,00 € für das Ablesen der Zählerstände sowie der Abrechnung von Wasserschwindmengen von messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzweischen- bzw. Zapfhahnzählern, welche die/der Gebührenpflichtige im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 installiert hat und die von der Stadt bzw. von einem von ihr beauftragten Dritten abgenommen worden sind. Diese Zähler dürfen auf Antrag der/des Gebührenpflichtigen ausnahmsweise abweichend von § 2 (7) Nr. 1 dieser Satzung bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung für die Abrechnung der Wasserschwindmengen weiter genutzt werden, sofern dem Antrag eine aktuelle Eichbescheinigung bzw. eine Konformitätserklärung des Herstellers beigefügt ist. Der Antrag ist bis zum 31.03.2020 bei der Stadt einzureichen. Nach Ablauf dieses Datums kann eine Berücksichtigung der bereits installierten Wasserzweischen- und Zapfhahnzähler nicht mehr erfolgen (Ausschlussfrist). Die übergangsweise Weiternutzung von Wasserzweischen- bzw. Zapfhahnzähler zur Ermittlung von Wasserschwindmengen, die vor dem 01.01.2018 installiert und abgenommen worden sind, ist dagegen ausgeschlossen.

## § 9

### Auskunfts- und Duldungspflicht

Die/Der Gebührenpflichtige hat alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Willich, der Stadtwerke Willich GmbH oder eines anderen von der Stadt Willich beauftragten Dritten das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 10

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 21.12.2021  
Stadt Willich

gez.

(Pakusch)  
Bürgermeister